

3. Alle bisher für die Besteuerung des Arbeitseinkommens geltenden Rechtsnormen sind nach dem 31. Dezember 1952 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

\*) Werden hier nicht abgedruckt. Sie sind in Kürze durch den Buchhandel oder direkt beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, unter dem Titel „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ zu beziehen.

Die Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. 1953 S. 889) hat die Einkommensteuertarife wesentlich geändert. Die neuen Tarife sind in keinem amtlichen Verkündungsblatt bekanntgemacht worden, sondern lediglich als Sonderdruck (Nr. 17/1953) des Deutschen Zentralverlages erschienen; im Gesetzblatt der DDR wird darauf nur in einer Fußnote verwiesen (GBl. 1953 S. 893), obwohl nach der „Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen“ vom 19. Dezember 1952 (GBl. 1952 S. 1336) die Verkündung der neuen Tarife im Gesetzblatt oder im Zentralblatt der DDR erforderlich gewesen wäre.

In der DDR herrscht also auf steuerrechtlichem Gebiet ein chaotischer Rechtssetzungsabsolutismus der Exekutive. Dieses Chaos ist um so verheerender, als viele „objektive“ Steuerrechtsnormen oft erst durch vertrauliche (nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmte) Verwaltungsvorschriften ihren „spezifischen“ Charakter erhalten. Nach den §§ 2 und 3 der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. 1953 S. 889) hatten die Abgabenbehörden der DDR bestimmte Steuerrückstände von Amts wegen zu erlassen. Dabei machte es keinen Unterschied, ob der Steuerschuldner in der DDR, in Westdeutschland oder im Ausland wohnhaft war. In einem an die nachgeordneten Dienststellen gerichteten vertraulichen „Informationsbrief“ vom 3. August 1953 hat das Finanzministerium jedoch bindend vorgeschrieben, daß die Erlaßvorschriften nur anzuwenden sind, „wenn sich der Abgabenschuldner im Gebiet der DDR oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin aufhält oder dort in einem festen Arbeitsverhältnis steht“. In ähnlicher Weise werden unzählige steuerrechtliche Bestimmungen fortgesetzt „nuanciert“ und verfälscht. Der traditionelle Grundsatz der gerechten und gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen gilt in der DDR als reaktionär und überholt. Steuerpolitik und Steuerrecht stehen dort im Zeichen der unterschiedlichen „gesellschaftspolitischen“ Wertschätzung, die das Sowjetzonen-Regime — dem Vorbild der Sowjetunion entsprechend — den einzelnen „sozialökonomischen Formationen“ entgegenbringt.

Die „differenzierte“ Behandlung der Steuerpflichtigen bildet vor allem das charakteristische Wesensmerkmal des sowjetzonalen Einkommensteuerrechts. Die sozialistische Wirtschaft (volkseigene Betriebe und Genossenschaften) ist bei der Gewinnermittlung und bei der Gewinnbesteuerung wesentlich günstiger gestellt als die private Wirtschaft (private gewerbliche Unternehmer, Hausbesitzer, Kapitalrentner usw.). Besondere steuerliche Privilegien genießen die Arbeitseinkünfte der Lohnempfänger und bestimmter freier Berufe. Die tariflichen Differenzierungen tragen vielfach geradezu diskriminierenden Charakter, wie folgende Beispiele (die sich beliebig vermehren ließen) deutlich zeigen.

Bei einem steuerpflichtigen Gewinn von 75 000 DM-Ost beträgt die Körperschaftssteuer eines „volkseigenen“

Betriebes 48 750 DM-Ost, die Körperschaftssteuer eines „privatkapitalistischen“ Unternehmens (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dergleichen) dagegen 56 576 DM-Ost.

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 10 000 DM-Ost hat ein unverheirateter Privatunternehmer (Fabrikant, Großhändler oder Einzelhändler) 2 906 DM-Ost Einkommensteuer zu zahlen, die Einkommensteuer (Lohnsteuer) eines unverheirateten Lohnempfängers beträgt bei steuerpflichtigen Lohneinkünften von 10 000 DM-Ost dagegen nur 1 861 DM-Ost; bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 25 000 DM-Ost (50 000 DM-Ost) muß der Privatunternehmer 11 926 DM-Ost (31 436 DM-Ost) Einkommensteuer, der Lohnempfänger dagegen nur 5 000 DM-Ost (10 000 DM-Ost) Lohnsteuer entrichten.

Freiberuflich tätige Wissenschaftler, Künstler, Ärzte, Architekten, Erfinder und andere zur steuerlich privilegierten freischaffenden Intelligenz zählende Berufsgruppen brauchen auf steuerpflichtige freiberufliche Einkünfte von 20 000 DM-Ost nur 4 000 DM-Ost Einkommensteuer zu entrichten, die steuerlich nicht privilegierten freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bücherrevisoren usw.) müssen dagegen bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 20 000 DM-Ost eine Einkommensteuer von über 8 000 DM-Ost bezahlen.

Die diskriminierende Differenzierung beschränkt sich aber nicht etwa auf die tarifliche Belastung, sondern sie erstreckt sich sogar auf elementare Grundsätze des allgemeinen Steuerrechts. § 22 der Reichsabgabenordnung enthält die Bestimmung: „Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.“ Anfang 1953 sind Geltungsbereich und Tragweite dieser Vorschrift in der Sowjetzone neu geregelt worden. Das Finanzministerium hat es dabei nicht einmal mehr für erforderlich gehalten, sich einer amtlichen Form zu bedienen, sondern es ließ in der Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ lediglich einen „Wer will sich hinter dem Steuergeheimnis verstecken?“ betitelten Artikel erscheinen und ordnete darin an, daß die Angestellten der sowjetzonalen Steuerbehörden „im gegenwärtigen Zeitabschnitt der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus“ die ihnen bei der Besteuerung einzelner Steuerpflichtiger dienstlich zur Kenntnis gelangten Tatsachen dann vor der Bevölkerung offen erörtern dürfen und sollen, „wenn es sich um Kapitalisten“ handelt (DFW 1953 S. 127). In einer vertraulichen Richtlinie zur „Abgabenplanerfüllung 1953“ vom 1. April 1953 (41 b A 5224) hat das Finanzministerium der DDR den nachgeordneten Behörden die ergänzende Weisung erteilt, bei „Unternehmern und Großbauern“ die nicht rechtzeitige Abführung von Steuern schonungslos zu brandmarken. Als besonders geeignete Mittel werden dabei u. a. „Veröffentlichung in der Presse“, „Durchführung von öffentlichen Versammlungen der Werktätigen mit Vorladung der säumigen Steuerzahler“, „öffentliche Anschläge“ und „Dewag-Werbung“ (d. h. Kinoreklame) empfohlen.

Steuern gelten in der DDR als „unantastbares Volkseigentum“. Angehörige der privaten Wirtschaft können daher selbst in besonderen Härtefällen Stundungs- und Erlaßanordnungen auf Grund der §§ 127 und 131 der Reichsabgabenordnung kaum mehr erreichen, denn „individuelle“ Änderungen der „gesetzlichen“ Fälligkeit oder Höhe von Steuerforderungen bringen den dafür verantwortlichen Verwaltungsangestellten nur zu leicht den Vorwurf ein, die Erfüllung des Abgabenplanes „sabotiert“ und damit zugleich den Aufbau des Sozialismus hintertrieben zu haben.

Um Steueransprüche „restlos und unversöhnlich“ realisieren zu können, haben die Sowjetzonen-Macht-haber die Forderungen der Abgabenbehörden mit einem Vorrang ausgestattet.